

VERBANDSORDNUNG

FEUERWEHRVERBAND RANDENTAL

DER GEMEINDEN

BEGGINGEN UND SCHLEITHEIM

Genehmigt an den folgenden Gemeindeversammlungen:

**Schleithem am 16.06.2010
Beggingen am 23.06.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Zusammenschluss und Zweck	1 - 3	3
II. Organisation		
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4 - 5	3
2.2 Die einzelnen Organe		
2.2.1 Verbandskommission	6 - 10	3 - 5
2.2.2 Feuerwehrkommission	11 - 15	5 - 6
2.2.3 Rechnungsprüfungskommission	16 - 17	6
III. Liegenschaften, Ausrüstung	18 - 19	6
IV. Verbandshaushalt	20 - 25	6 - 7
V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung	26 - 29	7 - 8
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	30	8
VII. Genehmigungsbeschluss		9

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Gemeindeverband

Die Gemeinden Beggingen und Schleitheim bilden unter dem Namen **Feuerwehrverband Randalental** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandskommission

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinde Schleitheim und Beggingen zusammen, welche vom jeweiligen Gemeinderat bestimmt werden. Die Hälfte der jeweiligen Gemeindevertreter muss dem Gemeinderat angehören.

² Die Verbandskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

³ Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

⁴ Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- f) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes, sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann die Rechnungsführung auch einer Verbandsgemeinde gegen Entschädigung übertragen;
- g) der Erlass und Anpassungen von Reglementen, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Weisungen im Rahmen der Verbandsordnung;
- h) die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung;
- i) die Festsetzung des Sollbestandes;
- j) die Festsetzung der Minimalbestände der Gemeinden nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei;
- k) die Genehmigung des Beitritts einer Gemeinde (Art. 26), die Verbandsauflösung (Art. 28) und den Liquidationsplan (Art. 29).

Art. 10 Befugnis der gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane

¹ Zusätzlich zur Zustimmung der Verbandskommission gem. Art. 9 unterliegen die folgenden Punkte von Art. 9 der Zustimmung der gemäss kant. Gemeindegesetz zuständigen Organe der zwei Gemeinden:

lit. b)

lit. g) Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung und des Tarifreglementes des Verbandes;

lit. h)

lit. k)

² Ein in die Befugnis der gem. kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.2.2 Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten, er ist der Präsident der Feuerwehrkommission;
- b) den Feuerwehrreferenten der zwei Gemeinden;
- c) dem Vizekommandanten, er ist der Vertreter der Feuerwehroffiziere;
- d) einem Vertreter der Gruppenführer
- e) einem Vertreter der Mannschaft
- f) den beiden Materialverwaltern
- g) dem Aktuar mit beratender Stimme.

² Die Feuerwehrkommission soll hälftig aus Mitgliedern der beiden Gemeinden zusammengesetzt sein.

³ Die Feuerwehrkommission wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 13 Unterschrift

Der Präsident oder der Vizepräsident und der Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt das Budget und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die verantwortliche Person für die Alarmierung sowie die Unteroffiziere mit speziellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten und setzt die Bussen fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr.
- b) Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.00 pro Jahr.

2.2.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selber.

² Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 18 Bestehende Feuerwehranlagen

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Feuerwehrverband Randental die für die Feuerwehr und die Unterbringung seiner Fahrzeuge und seines Materials erforderlichen und geeigneten Räume mietweise zur Verfügung zu stellen. Können sich die Gemeinden und der Verband über den Mietpreis nicht einigen, entscheidet das Amt für Grundstückschätzung abschliessend.

Art. 19 Vorhandenes Material

¹ Das gesamte beanspruchte und benötigte vorhandene Feuerwehrmaterial der Gemeinden wird unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes überführt. Die Feuerwehr verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

² Über das eingebrachte Material wird per 31. Dezember 2010 von jeder Gemeinde ein Inventar erstellt.

IV. Verbandshaushalt

Art. 20 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Gemeindebeiträge
- Kompensationszahlungen
- Ersatzabgaben
- Bussen
- Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifreglement
- Subventionen
- übrige Einnahmen

Art. 21 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
- Mieten
- übrige Ausgaben

Art. 22 Kostenverteiler

¹ Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und
- die Summen aller Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden des Vorjahres am gleichen Stichtag berücksichtigt.

² Der Rechnungsführer stellt bis spätestens Ende Februar Rechnung an die Gemeinden. Die Beträge sind innert 14 Tagen zu begleichen.

Art. 23 Kompensationszahlungen

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband, auszugleichen.

Art. 24 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Art. 25 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 26 Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 9 lit. k).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde und sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 27 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweilen auf den 31. Dezember aus dem Verband austreten, erstmals 6 Jahre nach der Verbandsgründung.

² Tritt eine der beiden Gemeinden aus dem Verband aus, kommt es zu einer Auflösung des Verbandes.

Art. 28 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe beider Gemeinden.

Art. 29 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkraftsetzung

¹ Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeorgane mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VII. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung zur Bildung des Feuerwehrverbandes Randental wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Beggingen vom 23. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:



Mike Schneider

Die Gemeindeschreiberin:



Jolanda Mengel-Wanner

Gemeindeversammlung Schleithem vom 16. Juni 2010

Der Vizepräsident der Gemeindeversammlung:



Christian Stamm

Der Aktuar:



Eugen Stamm

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom ..19...Oktober 2010

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

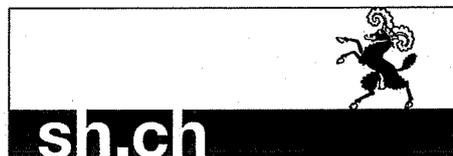
Vom Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Art. 10 lit. g der Verbandsordnung: Der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterliegen neben der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung und des Tarifreglementes des Verbandes auch der Erlass und die Änderung der übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente des Verbandes.
- b) Der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen unterliegen auch neue Ausgaben des Verbandes, welche die Befugnis der Feuerwehrkommission überschreiten.

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Beschluss vom 19. Oktober 2010

Protokoll-Nr. 38/616

Feuerwehrverband Randental,
Genehmigung der Verbandsord-
nung mit Vorbehalten

I.

Die Gemeinde Schleithem reichte am 25. August 2010 die von den Gemeindeversammlungen von Schleithem am 16. Juni 2010 und von Beggingen am 23. Juni 2010 genehmigte Verbandsordnung des Feuerwehrverbandes Randental zur Genehmigung ein.

Gemäss Art. 105 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GG; SHR 120.100) bedarf die Verbandsordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Die Prüfung beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist (vgl. Art. 118 Abs. 3 GG).

II.

Nach Art. 106 Abs. 3 GG bedürfen Beschlüsse des Verbandes gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e GG (Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen) und lit. g GG (Beschlussfassung über Steuern und Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgesetzt werden), sowie Beschlüsse über neue Ausgaben, die einen in der Verbandsordnung festzulegenden Betrag überschreiten, der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beziehungsweise der Einwohnerräte der Verbandsgemeinden.

1. a) Gemäss Art. 9 lit. d der eingereichten Verbandsordnung ist die Verbandskommission zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen. In Art. 10 der Verbandsordnung, welcher die Befugnisse der Gemeinden regelt, ist eine Zustimmung der Gemeindeversammlungen zu neuen Ausgaben nicht vorgesehen. Es fehlt somit in der Verbandsordnung die Regelung, welche betragsmässig bestimmte neue Ausgaben neben der Beschlussfassung durch die Verbandskommission noch der Zustimmung der Gemeindeversammlungen bedürfen.
- b) Nach Art. 10 lit. g der Verbandsordnung bedarf die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung und des Tarifreglementes des Verbandes die Zustimmung der Gemeindeversammlungen. Aufgrund von Art. 106 Abs. 3 GG un-

terliegen jedoch alle Reglemente der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen, nicht nur die in Art. 10 lit. g erwähnten.

2. Die genannten beiden Bestimmungen der Verbandsordnung widersprechen damit dem kantonalen Recht. Es stellt sich damit die Frage, welche Folgen damit verbunden sind. Grundsätzlich beschränkt sich die Prüfung auf die Gesetzmässigkeit (Art. 118 Abs. 3 GG), was bedeutet, dass die Verbandsordnung nicht genehmigt werden kann, wenn sie gegen das übergeordnete Recht verstösst. Im konkreten Fall ist es jedoch möglich, die Mängel zu heilen. Bei den angefügten Mängeln besteht für die Gemeinden nur ein beschränkter Regelungsspielraum. So ist nach Art. 106 Abs. 3 GG die Genehmigung von allen allgemeinverbindlichen Reglementen des Verbandes durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zwingend. Ebenso zwingend ist die Genehmigung von neuen Ausgaben. Zwar ist in der Verbandsordnung kein Betrag für neue Ausgaben festgelegt, der die Befugnis der Verbandskommission überschreitet. Dies kann indessen so ausgelegt werden, dass die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die festgelegte Befugnis der Feuerwehrkommission überschreitet, immer der Bewilligung der Gemeindeversammlungen bedarf, die Feuerwehrkommission somit keine selbständige Befugnis zur Bewilligung von neuen Ausgaben hat. Es ist somit möglich, die Genehmigung mit den genannten Vorbehalten zu erteilen.

Die Gemeinden sind indessen aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Vorbehalte in der Verbandsordnung angemerkt werden. Anlässlich der nächsten Revision ist die Verbandsordnung zudem formell an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

3. Im Übrigen ergibt die Überprüfung der Verbandsordnung, dass sie den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt (Art. 106 GG) aufweist und dem übergeordneten Recht entspricht.

III.

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von den Gemeindeversammlungen von Schleithem und Beggingen beschlossene Verbandsordnung des Feuerwehrverbandes Randental wird mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. a) Art. 10 lit. g der Verbandsordnung: Der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterliegen neben der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung und des Tarifreglementes des Verbandes auch der Erlass und die Änderung der übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente des Verbandes.
- b) Der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen unterliegen auch neue Ausgaben des Verbandes, welche die Befugnis der Feuerwehrkommission überschreiten.
2. Die Gemeinden Beggingen und Schleitheim werden verpflichtet, die unter Ziff. 1 lit. a und b aufgeführten Vorbehalte bei Art. 10 der Verbandsordnung anzugeben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schleitheim, 8226 Schleitheim (einschreiben, unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Verbandsordnung)je unter Beilage einer Kopie der genehmigten Verbandsordnung:
 - Gemeinderat Beggingen, 8228 Beggingen
 - Kantonale Feuerpolizei
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - Finanzdepartement

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger